

GEMEINDE BÜTGENBACH  
Forstamt ELSENBORN

Öffentlicher Windwurfholzverkauf  
und Vorverkauf der Käferbäume

Wirtschaftsjahr 2018

COMMUNE DE BÜTGENBACH  
Cantonnement D'ELSENBORN

Vente publique de bois chablis et  
vente anticipée de scolytés

Exercice 2018

Zum Verkauf gelangen durch Submission  
die Windwürfe und Käferhölzer  
des Jahres 2018

- am Dienstag, den 06. Februar 2018
- um 14 Uhr 00
- im Gemeindehaus in Weywertz,  
Zum Brand, 40
- Unter Zugrundelegung der umseitig  
angegebenen Bedingungen

Il sera procédé à la vente par soumission  
des chablis et des scolytés  
de l'année 2017

- le mardi 06 février 2018
- à 14 h 00
- à l'Administration communale,  
Zum Brand, 40 ; WEYWERTZ
- aux conditions fixées à  
l'intérieur du présent catalogue.

Besichtigung der Lose  
nach Vereinbarung mit dem  
Förster

Visite des lots sur rendez-vous  
avec les préposés forestiers.

Falls das Los bei der ersten Verkaufs-  
sitzung nicht zugeschlagen würde, wird  
es auf dem Submissionswege wieder-  
verkauft ohne neue Bekanntmachung.  
Submissionseröffnung ist am  
Dienstag, den 20/02/2018  
um 14 Uhr 00 im Gemeindehaus,  
Zum Brand, 40 in WEYWERTZ.

Au cas où le lot n'aurait pas été adjudgé  
à la première séance de vente, il sera  
réexposé en vente par voie de  
soumission cachetées sans nouvelle  
publicité.  
Ouverture des soumissions :  
le mardi 20/02/2018 à 14 h 00 à  
l'Administration Communale,  
Zum Brand, 40 à WEYWERTZ

Im Auftrag des Gemeindegremiums,  
Au nom du Collège,

Der Generaldirektor,  
Le directeur général,  
gez.  
s. GILLESSEN M.



Der Bürgermeister,  
Le Bourgmestre,  
gez.  
s. DANNEMARK E.

N.B. Der Holzverkaufskatalog ist  
unentgeltlich bei der Gemeinde  
erhältlich (Tél. 080/44.00.81)

N.B. le catalogue de vente peut  
être obtenu gratuitement auprès de  
l'Administration Communale  
(080/44.00.81)

VERKAUFSMODUS  
Durch Submission gemäß Muster des  
Lastenheftes

MODE DE VENTE  
Par soumissions suivant modèle  
du cahier des charges

**VORVERKAUF VON WINDWURF- UND KÄFERHÖLZERN  
VENTE ANTICIPEE DE CHABLIS ET DE BOIS SCOLYTES**

**FORSTAMT ELSENBORN**

**Los/Lot n° 100**

**Gemeindewald/forêt communale de : Bütgenbach**

**Reviere / triages de TANNHECK + HECK + REGENBERG + RURBUSCH**

Auskünfte / Renseignements :	HF / CB BETTENDORFF, M.	Tél. 080/64.71.09	GSM 0477/78.12.81
	OF / AF LANGER, R.	Tél. 080/44.79.25	GSM 0476/84.02.21
	HF / CB BOEMER G.	Tél. 080/44.44.93	GSM 0477/78.12.82
	OF / AF GROSS E.	Tél. 080/44.79.14	GSM 0477/78.12.85

**Geschätzte Windwurfmenge / Volume de chablis estimé:** **1.580 m<sup>3</sup>**  
**(Stand am / Situation au 10/01/2018)**

Revier Tannheck (Plättscheid) :	40 m <sup>3</sup>
Revier Heck (Bütgenbacher und Nidrum-weywertzer Heck) :	1.200 m <sup>3</sup>
Revier Regenbergr :	300 m <sup>3</sup>
Revier Rurbusch :	40 m <sup>3</sup>

**Betrag der zu stellenden Bankbürgschaft gültig bis zum 28.02.2019:** **180.000 €**  
**Caution bancaire à fournir et valable jusqu'au 28.02.2019:**

## VERKAUFSBEDINGUNGEN

Der Verkauf findet statt gemäß:

- den Klauseln des Lastenheftes der Wallonischen Regierung
- den besonderen Klauseln des Lastenheftes des Verkaufes der gewöhnlichen Einschläge des Wirtschaftsjahres 2018 (Verkauf vom 20.10.2017) vervollständigt durch die hier unten angeführten Bedingungen:

### **Besondere Klauseln bezüglich der Windwurf und Käferhölzer, die im Vorverkaufsverfahren angeboten werden:**

§ 1. Das Preisangebot hat nach Festmeter zu erfolgen. Ein einziger Durchschnittspreis wird pro Los abgegeben, ungeachtet der Umfangverteilung.

Allerdings werden Bäume mit einem Umfang auf 1,50 M zwischen 60 und 90 cm und solche mit einem Umfang von weniger als 60 cm an 70 %, bzw. 30 % des Angebotes berechnet.

§ 2. Ein Bankkautionsversprechen welches bis zum 28. Februar 2019 gültig ist, wird dem Vorsitzenden der Versteigerung ausgehändigt oder der Submission beigelegt.

§ 3. Die Zahlungen (Unkosten und Steuer einbegriffen) haben innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt der Rechnung an den Eigentümer zu erfolgen.

Die Rechnung wird erstellt auf Basis des gefälltten Volumens, welches durch den Revierförster nach der Fällung gemäß den hiernach definierten Modalitäten kontrolliert wird.

Wenn die Zahlung nicht innerhalb 15 Tagen nach Zustellung der Rechnung erfolgt, wird auf die Bankkaution zurückgegriffen. In diesem Falle ist die Bank verpflichtet die Bürgschaft auf den ursprünglichen Betrag wieder herzustellen.

§ 4. Zusätzlich zu den bereits bis zum 10.01.2018 angefallenen Windwurfhölzern verpflichtet sich der Ersteher, bis zum 31. Dezember 2018 und bis zu einem Maximalvolumen von 2.500 Festmeter alle Käfer- und Windwurfhölzer zu übernehmen, welche in dem Los auftreten, für welches er als Ansteigerer benannt wurde, und dies nach einfacher Benachrichtigung durch den Revierförster. Der Ersteigerer verpflichtet sich die Windwurfhölzer, die am Tag des Verkaufes im Los vorhanden sind, zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen.

§ 5. Das Fällen und Abfahren der Bäume muß spätestens innerhalb 20 Tagen nach Benachrichtigung durch den Forstbeamten erfolgen.

Wenn der Ersteigerer die gefälltten Bäume nicht innerhalb dieser Frist abfahren möchte, ist er verpflichtet diese Bäume innerhalb derselben Frist von 20 Tagen zusätzlich zu entrinden.

Wenn der Ersteigerer die Bedingungen nicht fristgerecht einhält, behält sich die Eigentümergeverwaltung das Recht vor, die Bäume wegen der Problematik des Käferholzes zu Lasten und auf Risiko des Ersteigerers selbst zu fällen oder fällen zu lassen.

§ 6. Bezüglich des Windwurfs werden dieselben Regeln wie hier oben angewandt.

Die Bruchzonen der Stämme können von der Inhaltsberechnung ausgenommen werden. Gebrochene Stammteile von weniger als 3 m Länge werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

§ 7. Die Nachvermessung der Windwurf- und Käferholzlose erfolgt zu Lasten des Käufers und wird anhand der Holzfällerlisten nach Stichprobenverfahren durch die Revierförster überprüft. Jedes Stammstück wird mit einer für jedes Los durchlaufenden Nummer versehen und vom Holzfäller in eine Kluppliste eingetragen. Der Ersteigerer darf keine Holzabfuhr vornehmen bevor die Kontrolle anhand der Holzfällerliste durch den Revierförster abgeschlossen ist. Jeder Stamm muß mit dem offiziellen königlichen Hammerzeichen gekennzeichnet sein.